

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/4336	Wahlen	IM	6.	16/4219	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	16/4726	Verkehr	VM	7.	16/4412	Bausachen	WM
3.	16/3788	Bausachen	WM	8.	16/4850	Gnadensachen	JuM
4.	16/3980	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	IM	9.	16/3879	Bausachen	WM
5.	16/3510	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	FM				

## 1. Petition 16/4336 betr. Wahlrecht

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Einführung eines kind- und familiengerechten Wahlrechts für die Landtagswahl in Baden-Württemberg, indem das Wahlalter durch eine Änderung der Landesverfassung (LV) auf 16 Jahre herabgesetzt wird und ein höchstpersönliches Elternwahlrecht zugunsten ihrer Kinder unter 16 Jahre durch eine Änderung des Landtagswahlgesetzes (LWG) geschaffen wird.

### II. Sachverhalt

#### 1. Herabsetzung des Wahlalters

Der Petent spricht sich dafür aus, das Wahlalter bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg von 18 auf 16 Jahre zu senken, wobei im Zusammenhang mit seinen Ausführungen wohl lediglich die Herabsetzung des aktiven Wahlalters gemeint ist. Dies soll durch eine Änderung von Artikel 26 Absatz 1 LV realisiert werden. Zwar hätten Studien ergeben, dass 16- und 17-Jährige, unabhängig von ihrem Bildungsgrad, über ein signifikant geringeres politisches Wissen verfügen würden als volljährige Personen, allerdings hätte sich in dieser Hinsicht in der letzten Zeit viel geändert. So würde es mittlerweile mehr Sozialkundeunterricht an Schulen und Jugendparlamente in Kommunen geben. Zudem könnten Jugendliche schon früher den Führerschein erhalten sowie ab 16 Jahre arbeiten, Steuern zahlen und in eigenen Wohnungen wohnen.

#### 2. Einführung eines Elternwahlrechts

Nach Ansicht des Petenten ist es außerdem verfassungsrechtlich geboten, ein „höchstpersönliches Elternwahlrecht zugunsten Kind“ bei Landtagswahlen einzuführen. Er regt eine dahin gehende Änderung des baden-württembergischen Landtagswahlgesetzes an.

Der Petent meint, dass es Familien mit Kindern in der heutigen „Katastrophenzeit“ des Corona-Virus besonders schwer hätten und gestärkt werden sollten, unter anderem im Wahlrecht. Deshalb sollte der Grundsatz der Wahlgleichheit durch den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) alleine oder in Verbindung mit Artikel 6 GG modifiziert werden.

Der Petent betont, dass er ein Elternwahlrecht vorschlägt, das zugunsten des Kindes ausgeübt werden müsste. Es dürfe mit dem eigenen Wahlrecht nicht vermischt werden. Dies könnte dadurch gewährleistet werden, dass die Wahlkabine pro Wahlakt einmal betreten werden müsste, also einmal für die Abgabe der eigenen Stimme und einmal für die Abgabe der Stimme des Kindes. Zudem sollte Kindern ab 14 Jahren ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden und sie müssten von den Eltern vor der Wahl angehört werden. Sofern das Sorgerecht für ein Kind von zwei Elternteilen ausgeübt wird, müssten diese sich auf die Stimme des Kindes einigen. Sollte dies nicht möglich sein, so spricht sich der Petent dafür aus, dass das Elternwahlrecht für das Kind verfallen soll.

Der Petent meint, dass Familien im Hinblick auf ihre Personenzahl einen zu geringen Einfluss im Wahlrecht hätten, da Kinder bisher nicht repräsentiert seien. Um die langjährige Benachteiligung von Familien und die damit im Zusammenhang stehende Kinder- und Familienarmut sowie die geringen Geburtenzahlen in Deutschland wenigstens schrittweise abzubauen, seien die Förderung der Elternverantwortung und die Herstellung eines Wahlrechts zum Wohle der Kinder unabdingbar. Da alleinstehende und ältere Menschen andere Interessen hätten als Familien mit Kindern, würden Familien durch das geltende Wahlrecht benachteiligt werden, da sie unterrepräsentiert seien.

Die vorgeschlagene Änderung des Wahlrechts würde nach Ansicht des Petenten außerdem das im Grundgesetz und der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Demokratieprinzip fördern.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Herabsetzung des Wahlalters

Für die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg wurde durch Gesetz vom 16. April 2013 das aktive Wahlrecht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres festgesetzt.

Für die Landtagswahlen in Baden-Württemberg regeln Artikel 26 Absatz 1 LV und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LWG, dass die Wahlberechtigung mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Entsprechendes ist für die Bundestagswahl in Artikel 38 Absatz 2 GG geregelt. Lediglich in Brandenburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg wurde das aktive Wahlalter für Landtagswahlen auf 16 Jahre gesenkt.

Folgende Gründe könnten für eine Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht zur Landtagswahl sprechen:

Es gibt zahlreiche Stimmen, die davon überzeugt sind, dass 16- und 17-Jährige die Tragweite und zukünftigen Auswirkungen ihrer Wahlentscheidungen in vergleichbarer Weise wie Erwachsene erkennen können. Die Erfahrungen und die Lebenswirklichkeit der 16- und 17-Jährigen seien für die politische Meinungsbildung genauso wichtig wie die Erfahrungen und die Lebenswirklichkeit von Menschen höherer Altersgruppen. Die jungen Menschen hätten ein besonderes Interesse daran, bei politischen Entscheidungen mitzuwirken, die eine Jahrzehnte entfernte Zukunft betreffen, da sie selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit davon betroffen sein werden. Gerade in der Corona-Krise hätten sich viele junge Menschen verantwortungsbewusst verhalten. Dabei seien sie besonders stark betroffen, zum Beispiel durch Schulschließungen, Unsicherheiten über den Fortgang ihrer Ausbildung und durch die Schuldenaufnahme der öffentlichen Hand.

Folgende Gründe könnten für die Beibehaltung des Wahlalters sprechen:

Zum einen stellt sich die Frage, ob das Mindestalter für das aktive Wahlrecht geringer sein sollte als das

Alter für den Eintritt in die Volljährigkeit und die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit mit 18 Jahren. Es wäre widersprüchlich, Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, durch die Teilnahme an Wahlen über grundsätzliche politische Entwicklungen zu entscheiden, ihnen aber mangels Volljährigkeit zu verwehren, über wichtige persönliche Belange ohne Zustimmung der Eltern zu bestimmen. Hinzu kommt die Diskrepanz zwischen aktivem und passivem Wahlrecht, die bei Umsetzung des Vorschlags des Petenten entstehen würde. Es könnte schwer vermittelbar sein, weshalb Jugendliche ab 16 Jahren reif genug sein sollten, bei den Landtagswahlen zu wählen, jedoch nicht reif genug, um die Landespolitik aktiv mitzugestalten. Zudem erscheint es sinnvoll, die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Wenn man das Mindestwahlalter bei Landtagswahlen senkt, bei Bundestagswahlen aber weiterhin das Wahlalter von 18 Jahren beibehält, könnte der Eindruck entstehen, dass es sich bei Landtagswahlen um „Wahlen zweiter Klasse“ handele, weil bei diesen auch Personen wählen dürften, denen politische Mündigkeit für die Parlamentswahl des Bundes abgesprochen wird.

## 2. Einführung eines Elternwahlrechts

Die vom Petenten angestrebte Einführung eines „höchstpersönlichen Elternwahlrechts zugunsten Kind“ durch die Änderung des Landtagswahlgesetzes, das neben die sonstige Wahlberechtigung der Eltern treten soll, ist mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht vereinbar.

Für Wahlen auf Bundesebene gilt das Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG und der Grundsatz der Volkssouveränität im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG, wonach die Staatsgewalt vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Konkrete Vorgaben für die Ausgestaltung des Wahlrechts enthält Artikel 38 Absatz 1 GG, der mit der Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimheit der Wahl konkrete Wahlgrundsätze für die Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Bundestag festlegt. Den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bestimmt Artikel 38 Absatz 2 GG näher, indem er das Wahlalter auf die Vollendung des 18. Lebensjahres festlegt. Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG gelten die genannten Wahlgrundsätze auch für die Parlamentswahlen in den Ländern und die Wahlen der kommunalen Volksvertretungen.

Das Demokratieprinzip und die Wahlgrundsätze sind auch in Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 4 LV verankert. Artikel 26 Absatz 1 LV regelt, dass die Wahlberechtigung für die Landtagswahl mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl fordert, dass der Wähler die Abgeordneten selbst auswählt. Er schließt jedes Wahlverfahren aus, bei dem zwischen Wähler und Wahlbewerber eine weitere Instanz tritt, die bei der Stimmabgabe nach eigenem Ermessen entscheiden kann. Der Grundsatz der Geheimheit der

Wahl fordert, dass nur die Wahlberechtigten von ihrer Wahlentscheidung Kenntnis nehmen dürfen, die Stimmabgabe also höchstpersönlich auszuüben haben. Nach dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl müssen alle Wahlberechtigten die gleiche Stimmenzahl (one man one vote) und die gleiche rechtliche Möglichkeit haben, auf das Wahlergebnis Einfluss zu nehmen.

Ausdruck, Ausprägung und Konkretisierung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Unmittelbarkeit und Höchstpersönlichkeit der Wahl ist die Regelung in § 8 Absatz 3 LWG, wonach jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann. Eine Stellvertretung in der Stimmabgabe ist danach ebenso unzulässig wie eine treuhänderische Ausübung des Stimmrechts.

Diese Vorgaben sind mit dem Vorschlag des Petenten nicht zu vereinbaren. Bei einer stellvertretenden Ausübung des Wahlrechts für Kinder entscheiden an der Wahlurne nicht die Minderjährigen höchstpersönlich und unmittelbar, sondern die den Wahlvorgang ausführenden Eltern. Üben Eltern das Wahlrecht stellvertretend für ihre Kinder aus, fehlt es an der Höchstpersönlichkeit und Unmittelbarkeit der Wahl, weil tatsächlich nicht die Minderjährigen als Träger des Wahlrechts selbst entscheiden, sondern eine zusätzliche willensautonome Instanz. Es wäre nicht gewährleistet, dass Eltern die Stimme ihres Kindes in dessen Sinn abgeben, auch wenn dieses zuvor angehört würde, wie es der Petent fordert. Wegen des Grundsatzes der geheimen Wahl wäre dies nicht kontrollierbar. Es erschließt sich auch nicht, wie beispielsweise das vom Petent angeführte Widerspruchsrecht für Kinder ab 14 Jahren oder der Verfall des Wahlrechts, wenn Elternpaare sich nicht einigen können, in der Wahlpraxis Geltung erlangen könnte. Üben die Eltern das Wahlrecht nach ihrem eigenen Interesse aus, führt dies letztlich dazu, dass Eltern durch die Stimme des Kindes mehr Einfluss auf das Wahlergebnis nehmen können als kinderlose Wähler. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Wahl stünde die Gewährung eines Stimmrechts an Eltern, die auf diesem Wege zusätzliche, von der Kinderzahl abhängige Stimmen erhalten würden, nicht mit der verfassungsrechtlich verankerten Zählwertgleichheit im Einklang.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist die Einführung eines familiengerechten Wahlrechts in der von ihm gewünschten Ausgestaltung auch nicht aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 GG geboten. Insbesondere kann Artikel 3 GG nicht als Rechtfertigung für Durchbrechungen der Wahlgleichheit herangezogen werden. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, der Differenzierungen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässt, findet neben dem Grundsatz der Wahlgleichheit, der eine insoweit spezielle Regelung darstellt, keine Anwendung. Die Wahlgleichheit ist anders als der allgemeine Gleichheitssatz wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Demokratieprinzip als eine strenge und formale Gleichheit zu verstehen, die Differenzierungen nur bei Rechtfertigung durch zwingende Gründe zulässt. Der dem Gesetzgeber zustehende Spielraum ist dabei wesentlich geringer als im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 GG.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch im politischen Raum sowie in der Politik- und Rechtswissenschaft ein Wahlrecht für alle das Staatsvolk bildende Menschen diskutiert wird, das entweder als Wahlrecht des minderjährigen Kindes, als Wahlrecht, das durch die Eltern als gesetzliche Vertreter ausgeübt wird oder als ein zusätzliches, originäres Familien-/Elternwahlrecht ausgestaltet ist. So forderte bereits im Jahr 2003 eine interfraktionelle Initiative im Bundestag unter dem Motto „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an mit treuhänderischer Ausübung des Stimmrechts bis zur Vollendung der Volljährigkeit durch den gesetzlichen Vertreter (Bundestagsdrucksache 15/1544). Der Antrag wurde abgelehnt. Einschlägige Petitionen blieben ebenfalls ohne Erfolg. Im Jahr 2008 fand eine weitere interfraktionelle Initiative für ein Wahlrecht von Geburt an im Bundestag keine parlamentarische Mehrheit (Bundestagsdrucksache 16/9868).

#### IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 über die Eingabe beraten.

Die Berichterstatterin stellte den Beschlussantrag, die Petition bezüglich der Absenkung des Wahlalters der Regierung als Material zu überweisen und der Petition im Übrigen nicht abzuhelpfen. Dem Antrag stimmten die Mitglieder des Petitionsausschusses einstimmig zu.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit eine Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg angestrebt wird, wird die Petition der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

## 2. Petition 16/4726 betr. Rückbau einer Fußgängerampel

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den geplanten Rückbau der Fußgängerampel in der Charlottenstraße in Friedrichshafen.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

In der Charlottenstraße in Friedrichshafen besteht aktuell eine Tempo-30-Zone. In dieser Tempo-30-Zone befindet sich an der Kreuzung Charlottenstraße/Marienstraße eine Fußgängerbedarfsampel. Das Regierungspräsidium Tübingen hatte die Stadt Friedrichs-

hafen 2016 im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zone u. a. aufgrund der dort installierten Fußgängerampel nicht vorliegen und daher entweder die Ampel oder die Tempo-30-Zone entfernt werden müsse. Diesem Erfordernis kam die Stadt nun nach und veranlasste am 8. April 2020 die Entfernung der Fußgängerampel und gleichzeitig die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an derselben Stelle. Dies wurde gegenüber der Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Pressemitteilung kommuniziert.

Aufgrund dieser Mitteilung wandte sich der Petent mit Schreiben vom 2. Juli 2020 an die Stadt Friedrichshafen und bat um Einstellung der Maßnahmen. Als Begründung führt er an, dass die Verkehrssicherheit ohne Fußgängerampel u. a. gefährdet sei, weil ein Schulweg an dieser Stelle die Fahrbahn quere. Ein Fußgängerüberweg würde die Sicherheit für Fußgängerinnen und Fußgänger nicht im gleichen Maße gewährleisten wie eine Fußgängerampel. Mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erhielt der Petent eine Rückmeldung der Stadt Friedrichshafen, in der ihm erläutert wurde, weshalb der Rückbau der Ampel aus rechtlichen Gründen erfolgen müsse. Ihm wurde zudem dargelegt, dass die Neueinrichtung eines Fußgängerüberweges weiterhin eine sichere Querungsmöglichkeit darstelle. Daraufhin wandte sich der Petent mit Schreiben vom 23. Juli 2020 an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg sowie mit Schreiben vom 24. Juli 2020 an das Regierungspräsidium Tübingen, um die Recht- und Zweckmäßigkeit des Abbaus der Fußgängerampel prüfen zu lassen. Das Regierungspräsidium antwortete dem Petenten am 4. August 2020 und bestätigte die Recht- und Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Stadt.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Einrichtung von Tempo-30-Zonen ist in § 45 Absatz 1 c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. § 45 Absatz 1 c Satz 3 StVO bestimmt, dass diese nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen darf. Abweichend von Satz 3 bleiben gemäß § 45 Absatz 1 c Satz 5 StVO vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo-30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig. Die Fußgängerampel in der Charlottenstraße ist nicht von dieser Ausnahmeregelung umfasst, daher darf die Ampelanlage in der Tempo-30-Zone nicht bestehen bleiben und muss daher abgebaut werden.

Die Verkehrssicherheit insbesondere für Schüler bleibt an dieser Stelle weiterhin gewährleistet. Anstelle der Fußgängerampel wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet. In der dazugehörigen verkehrsrechtlichen Anordnung wurden die entsprechenden rechtlichen Vorgaben der einschlägigen Vorschriften geprüft und abgewogen. Insbesondere sind die Sichtverhältnisse auf den Fußgängerüberweg und die Aufstellflächen ge-

ben, was zusätzlich durch vorgezogene Seitenräume sowie der Streichung von Parkflächen unterstützt wird. Auch liegt die Kfz-Verkehrsstärke in der Spitzenstunde mit circa 500 Fahrzeugen im Rahmen der empfohlenen Werte.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 die Sach- und Rechtslage erörtert. Der Antrag des Berichterstatters, die bestehende Fußgängerampel in der Tempo-30-Zone zu belassen, wurde abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

### 3. Petition 16/3788 betr. Bausache

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die baurechtliche Genehmigung des von ihm selbst ohne Baugenehmigung errichteten Anbaus an sein bestehendes Wohnhaus. Die zuständige Baurechtsbehörde hat einen entsprechenden Genehmigungsantrag abgelehnt bzw. den Abbruch des Anbaus verfügt. Begründet wurden die Entscheidungen damit, dass sich der Anbau außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen befindet.

Der Petent widerspricht: Es gebe keine seitliche Baugrenze im gültigen Bebauungsplan. Zudem weise sein Grundstück eine solche Andersartigkeit zu den restlichen Grundstücken auf, dass der Anbau keine negative Vorbildwirkung entfalte. Der zusätzliche Wohnraum werde von ihm und seiner Familie benötigt (für das gemeinsame Wohnen mehrerer Generationen).

#### II. Sachverhalt

Besagtes Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut, das in den 1970er-Jahren genehmigt wurde. Bei einer Ortsbesichtigung im April 2017 wurde festgestellt, dass der Petent einen massiven Anbau ohne Baugenehmigung errichtet hatte. Der Petent wurde mit Schreiben vom 13. April 2017 darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme einer baurechtlichen Genehmigung bedürfe und er wurde gebeten, den Anbau bis Mitte Juni 2017 abzubrechen.

Zur weiteren Chronologie: Am 8. August 2017 wurde der Abbruch des Anbaus durch das Landratsamt verfügt. Am 7. September 2017 erhob der Petent Widerspruch und kündigte an, einen Bauantrag einzureichen. Der entsprechende Antrag ging am 11. September 2017 bei der Gemeinde ein. Der Gemeinderat erteilte aber nicht sein gemeindliches Einvernehmen. Am 23. November 2017 wurde der Bauantrag vom Landratsamt abgelehnt. Auch gegen diese Entscheidung wurde Widerspruch erhoben. Die Widersprüche

wurden dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Das Regierungspräsidium wies die Widersprüche mit Entscheidung vom 12. Juli 2018 zurück. Auch eine Klage des Petenten beim Verwaltungsgericht wurde abgewiesen. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig und die Abrissverfügung daher bestandskräftig.

#### III. Rechtliche Würdigung

Das zur Petition um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg kommt zu dem Ergebnis, dass die Ablehnung des Bauantrags bzw. die Abrissverfügung für den Anbau nicht zu beanstanden sei, da der Anbau im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften (illegal) errichtet worden sei (§ 65 Absatz 1 LBO). Demnach könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Anbau widerspreche den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans. Der errichtete Anbau überschreite die hintere, südliche Baugrenze um ca. 1,50 m und die seitliche, östliche Baugrenze über eine Breite von ca. 6,40 m um ca. 3,50 m. Die städtebauliche Ordnung der Gemeinde würde in beachtlicher Weise beeinträchtigt, würde man dem Ersuchen des Petenten stattgeben. Zudem würde dann ein negativer Präzedenzfall geschaffen, auf den sich weitere Grundstückseigentümer im Plangebiet des Bebauungsplans berufen könnten.

#### IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 über die Eingabe beraten.

Der Berichterstatter führte in die Petitionsangelegenheit ein: Er war beim Petenten vor Ort, um die Bausache selbst in Augenschein zu nehmen. Den Anbau habe der Petent eigenhändig erstellt, da er Zimmermann sei. Der Petent habe bereits 3.000 Euro Strafe gezahlt. Den Abriss des Anbaus könne er nicht finanzieren und diesen derzeit auch nicht selbst vornehmen, weil er dazu aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei.

Der Berichterstatter schilderte weiter, der Bürgermeister habe in einem Telefonat mit dem Berichterstatter Verständnis für die familiäre Situation des Petenten gezeigt, zugleich aber betont, dass er eine nachträgliche Genehmigung des Anbaus für nicht möglich halte, was ja auch bereits gerichtlich so entschieden wurde. Deshalb habe der Gemeinderat ja auch nicht sein Einvernehmen für den Anbau erteilt.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums erklärte, dass die Abbruchverfügung aus dem Jahre 2017 bestandskräftig und die Frist zum Abbruch des Anbaus abgelaufen sei. Eine nachträgliche Genehmigung des Anbaus sei nicht möglich. Auch er verwies auf den rechtskräftigen Gerichtsbeschluss. Dies wurde in der Diskussion auch von den anderen Mitgliedern des Ausschusses so gesehen.

Die Frage des Berichterstatters, ob das Ministerium die Möglichkeit sieht, den Zeitpunkt des Abbruchs

des Anbaus in Anbetracht des gesundheitlichen Zustandes des Petenten Kulanz zu zeigen und auf einen späteren Zeitpunkt anzusetzen, wurde bejaht. Die untere Baurechtsbehörde könne im Rahmen ihres Ermessens eine Fristverlängerung aussprechen, so die Auskunft.

Der Petitionsausschuss hat im Hinblick darauf mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

#### **4. Petition 16/3980 betr. Beschwerde über einen Polizeieinsatz im Rahmen eines Fußballspiels**

##### I. Gegenstand der Petition

In der Eingabe schildern die Petenten aus Sicht ihres minderjährigen Sohnes als Betroffener ausführlich den Einsatzverlauf der polizeilichen Maßnahmen anlässlich des Fußballspiels der 2. Bundesliga zwischen dem VfB Stuttgart und dem Karlsruher SC am 24. November 2019.

Besonderes Augenmerk legen die Petenten dabei auf die polizeilichen Maßnahmen, die ihren Sohn betrafen, u. a. die Personalienfeststellung, die Durchsuchung und die Speicherung der Personaldaten, da sie Nachteile für dessen anstehende Berufswahl befürchteten. In diesem Zusammenhang fordern sie die Löschung aller persönlichen Daten ihres Sohnes in den polizeilichen Datensystemen und kritisieren den Umgang der Polizei mit ihrem Sohn.

##### II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die Fußballbegegnung zwischen dem VfB Stuttgart und dem Karlsruher SC am 24. November 2019 wurde im Vorfeld als Hochrisikospiele eingestuft. Das Verhältnis der sogenannten Störerszenen beider Vereine gilt als feindschaftlich, d. h. mit dem Eintreten von polizeilichen Gefahrenlagen, wie z. B. tätlichen Auseinandersetzungen sowie der Verwendung von Pyrotechnik, war mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Auch beim letzten Aufeinandertreffen beider Vereine in der Mercedes-Benz-Arena am 9. April 2017 kam es zu derartigen Ereignissen. Damals wurde im Karlsruher Fanblock massiv Pyrotechnik abgebrannt und eine Rakete auf das Spielfeld abgefeuert, wodurch es zu einer Gefährdung von Zuschauern, Sicherheitspersonal, Spielern und Schiedsrichtern kam. Das Spiel musste mehrfach unterbrochen werden und stand kurz vor dem Abbruch. Bereits auf der Anreise beschädigten Karlsruher Fans damals auch einen Zug der Deutschen Bahn so erheblich, dass dieser aus dem Verkehr genommen werden musste.

In Anbetracht dieser Vorkommnisse hat die Polizei für das Spiel am 24. November 2019 eine „rote Linie“ gezogen und diese auch medial kommuniziert: Bei gewalttätigen Übergriffen, Sachbeschädigungen in Zügen der Deutschen Bahn AG, Vermummungshandlungen sowie der Verwendung von Pyrotechnik soll den Verursachern der Zugang zum Stadion nicht erlaubt werden. Diese „rote Linie“ wurde auch in den Sicherheitsbesprechungen vor dem Spiel, an denen auch die wesentlichen Sicherheitsakteure des Karlsruher SC teilgenommen haben, kommuniziert.

Hinsichtlich der Anreise der Karlsruher Fans war zunächst geplant, diese mit ihren Reisebussen unmittelbar vor den Gästezugang in der Benzstraße fahren und sie dort aussteigen zu lassen. Weil jedoch nach Beobachtung der Polizei einige Störer unter den anreisenden KSC-Fans bereits auf der Anfahrt Pyrotechnik auf einer Rastanlage der Autobahn gezündet und sich dort sowie bei der weiteren Anfahrt nach Stuttgart vermummt hatten, hat sich die Polizei entschlossen, die Gästefans doch nicht direkt vor den Gästeingang fahren zu lassen, sondern alle Gästefans am Bahnhof Untertürkheim zu sammeln und sie gemeinsam zu Fuß zum Stadion zu begleiten. Aus einsatztaktischen Gründen erschien es der Polizei erforderlich, die Fans des Karlsruher SC gesammelt zum Stadion zu geleiten. Es bestand zu keiner Zeit die Pflicht, an diesem Fanmarsch teilzunehmen. Laut Aussage eines Polizeivertreters in der Sitzung des Petitionsausschusses am 1. Oktober 2020 wäre es dem Petenten am Bahnhof Untertürkheim freigestanden, sich von der Ansammlung zu entfernen und individuell zum Stadion zu gehen. Der Polizeivertreter wies darauf hin, dass die polizeiliche Begleitung sowohl dem Schutz der ange-reisten Fans wie auch der Gefahrenabwehr diene.

Zum Zeitpunkt der Ankunft der Karlsruher Fans mit dem Sonderzug am Bahnhof Untertürkheim war die Entscheidung über eine Separierung und Durchführung von polizeilichen Maßnahmen noch nicht getroffen, da sich ein Großteil der Straftaten, die im weiteren Verlauf des Einsatzes für die Entscheidung zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen relevant waren, erst während des Fanmarsches zum Stadion ereignete.

Während der Verbringung der Gästefans zum Stadion wurden aus der Spitzengruppe des Fanzuges heraus Körperverletzungsdelikte gegen Polizeibeamtinnen und -beamte und Sachbeschädigungen begangen sowie Pyrotechnik gezündet. Ferner konnte mehrfach das Anlegen von Vermummungsmaterial festgestellt werden. Mehrere Lautsprecherdurchsagen der Polizei, dies zu unterlassen, führten nicht zum gewünschten Erfolg. Dies führte zu der polizeilichen Gefahrenprognose, dass von Karlsruher Risikofans auch in der Folge Straftaten begangen würden. Da sich die identifizierten Störer während des kontrollierten Verbringens zum Stadion überwiegend in der Spitze der Fangruppe befanden, wurde dieser Personenkreis, der letztlich aus 589 Personen, darunter auch 19 Frauen und 41 Jugendlichen, bestand, kurz vor dem Gästezugang von der Polizei separiert. Dabei war es laut Einschätzung der Polizei unvermeidbar, dass auch Perso-

nen, die sich nicht an den geschilderten Vorkommnissen beteiligt haben, von der Separierung betroffen waren. Die Maßnahme der Umschließung richtete sich nicht gegen den Petenten, sondern gegen eine Gruppe, aus der heraus Gewaltstraftaten gegenüber Polizeibeamten verübt wurden. Der Petent befand sich während der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Bereich der durch Kräfte der Polizei als gewalttätig markierten Gruppe. Laut Aussage der Polizei war es während des Fanmarsches für jeden Teilnehmer möglich, sich von der Aufzugsspitze und insbesondere von dem Teil des Fanmarsches zu distanzieren, aus welchem heraus Straftaten begangen wurden und sich mit einem räumlichen Abstand zu diesen Personen, z. B. im hinteren Teil des Fanmarsches, zum Stadion zu begeben.

Im Anschluss an die Umschließung erfolgten Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen sowie erkennungsdienstliche Behandlungen der festgesetzten Personen. Diese Maßnahmen wurden jeweils mittels Lautsprecherdurchsagen der Polizei angekündigt. Parallel wurde der Fanbeauftragte des Karlsruher SC fortlaufend über die polizeilichen Maßnahmen informiert.

Auch noch während der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen kam es aus der festgesetzten Gruppe heraus zu weiteren Störungen. So wurden ein Rauchtopf gezündet, mehrere Sachbeschädigungen an Polizeifahrzeugen begangen und bereits vor der Kontrolle der Personen verbotene Gegenstände, wie eine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände, ein Gebisschutz aus dem Boxsport, ein Messer in Form einer Scheckkarte, ein Böller sowie zahlreiches Vermummungsmaterial weggeworfen und von der Polizei sichergestellt.

Zur Verhinderung weiterer Störungen wurden allen Personen zunächst Platzverweise für das Stadtgebiet Stuttgart erteilt. Da die Personen jedoch die Örtlichkeit nicht verließen und stattdessen beabsichtigten, auf die übrigen mitgereisten Fans zu warten, entwickelte sich die Situation faktisch zu einer Gewahrsamnahme.

Die Durchführung aller Maßnahmen nahm insgesamt einen Zeitraum von drei Stunden und 37 Minuten in Anspruch. Laut Polizeiangaben wurden den betroffenen Personen währenddessen Getränke sowie zwei mobile, voneinander getrennte Toiletten zur Verfügung gestellt.

Zwischen den Vertretern und Fanbeauftragten des Karlsruher SC und der polizeilichen Einsatzleitung bestand in dieser Einsatzphase fortlaufend ein persönlicher Kontakt.

Nach Spielende und Abschluss aller Maßnahmen wurde die gesamte Karlsruher Fanszene von der Polizei zurück zum Bahnhof Untertürkheim bzw. zu ihren Bussen begleitet. Auch dabei vermummten sich einige Störer nochmals und zündeten weitere Böller. Im Anschluss wurden die Busse bis zur BAB 8 in Fahrtrichtung Karlsruhe polizeilich begleitet.

Im Stadion befanden sich insgesamt 57.129 Zuschauer, davon 3.008 im Gästefanblock. Insgesamt wurden 70 Straftaten polizeilich registriert.

Die durch die Polizei Stuttgart durchgeführten Maßnahmen wurden vom Polizeiführer im Rahmen der Einsatzbewältigung rechtlich geprüft und umgesetzt. Ob die Maßnahmen in der ex post-Betrachtung tatsächlich rechtmäßig waren, wird die voraussichtlich folgende straf- und verwaltungsgerichtliche Befassung ergeben.

Am 2. Januar 2020 waren die Petenten gemeinsam mit ihrem Sohn auf Einladung des Einsatzleiters zu Gast im Polizeipräsidium. Der Einsatzleiter hat der Familie die Umstände des Polizeieinsatzes sowie die polizeilichen Maßnahmen erläutert.

Zum Stand der Ermittlungen und der Speicherung der Daten in polizeilichen Auskunftssystemen: Beim Sohn der Petenten wurden im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen eine Identitätsfeststellung durchgeführt und ein Lichtbild gefertigt. Nach Auswertung der umfangreichen Unterlagen im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Vorfällen anlässlich des Fußballspiels VfB Stuttgart gegen den Karlsruher SC am 24. November 2019 kann nach bisherigem Stand ein Anfangsverdacht gegen den Petenten ausgeschlossen werden. Strafprozessuale Ermittlungen im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) wurden gegen den Petenten demzufolge nicht durchgeführt.

Die Personalien und die vereinfachten erkennungsdienstlichen Daten der kontrollierten Personen bleiben bis zum endgültigen Abschluss der gesamten Ermittlungen beim zuständigen Dezernat der Kriminalpolizei gemäß §§ 161, 483 StPO gespeichert. Auch wenn gegen den Petenten selbst kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, können seine Wahrnehmungen als Zeuge im Rahmen anderer Verfahren im Zusammenhang mit dem genannten Fußballspiel von Bedeutung sein, sodass dessen Daten erst nach Abschluss dieser Ermittlungsverfahren gelöscht werden können.

Zum Zeitpunkt der Behandlung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 1. Oktober 2020 war das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen und daher eine Datenlöschung noch nicht erfolgt.

Eine Datenspeicherung in polizeilichen Auskunftssystemen erfolgte im Falle des Petenten bisher nicht und ist auch nicht vorgesehen. Auch von anderen erkennungsdienstlich behandelten Personen, die keine Straftaten oder Ordnungsstörungen begangen haben, ist bislang keine Speicherung in polizeilichen Datenbanken erfolgt oder vorgesehen.

Eine Weitergabe der Daten vom Polizeipräsidium an andere Behörden – ausgenommen andere Polizeidienststellen – ist nicht erfolgt. Die personenbezogenen Daten des Petenten wurden zudem in keiner polizeilichen Datei (wie die Datei Gewalttäter Sport oder die SKB-Datenbank) gespeichert. Bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Juni 2020) wurden insgesamt keine Daten von den 589 erkennungsdienstlich behandelten Personen neu in die „Datei Gewalttäter Sport“ oder die „SKB-Datei“ aufgenommen.

Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche für polizeiliche Maßnahmen können sich grundsätzlich und

für den Fall, dass die Voraussetzungen vorliegen, aus dem Amts-/Staatshaftungsrecht, z. B. aus §§ 839 BGB bzw. 55 ff. PolG, ergeben.

### III. Ergebnis

Bezüglich der Beschwerde gegen die Speicherung der Daten des Sohnes der Petenten in polizeilichen Auskunftssystemen und bezüglich der befürchteten Strafanzeige kann das Anliegen als erledigt betrachtet werden. Eine vollumfängliche Löschung der Daten ist wegen der noch laufenden Verfahren jedoch noch nicht erfolgt. Der Petition kann deshalb derzeit nicht abgeholfen werden. Für etwaige Schadensersatzansprüche steht den Petenten der Rechtsweg offen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Dr. Leidig

## 5. Petition 16/3510 betr. Beschwerde über die Landesoberkasse

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Einziehung der Gerichtskostenforderung des Amtsgerichts durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg (Landesoberkasse) und bittet diese, die Erledigung des Vollstreckungsverfahrens zu bescheinigen.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Die Landesoberkasse betrieb als Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung gegen den Petenten wegen einer Gerichtskostenforderung des Amtsgerichts vom 13. August 2018 in Höhe von ursprünglich 53,50 Euro. Im Laufe des Verfahrens kamen hierzu bei der Landesoberkasse noch Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro sowie Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 44,35 Euro als weitere Forderungen hinzu.

Mangels eines Zahlungseingangs wurde am 29. März 2019 der zuständige Gerichtsvollzieher damit beauftragt, den Petenten zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden.

Mit der Ladung vom 5. April 2019 zum Termin am 24. April 2019 erfolgte durch den Gerichtsvollzieher die Belehrung, welche Folgen ein unentschuldigtes Fernbleiben oder eine unbegründete Weigerung der Abgabe der Vermögensauskunft nach sich ziehen würde.

Nachdem der Petent zum Termin zwecks Abgabe der Vermögensauskunft nicht erschienen war, wurde der Vorgang dem zuständigen Richter beim Amtsgericht vorgelegt und die Erteilung eines Haftbefehls bean-

tragt. Es wurde antragsgemäß am 2. Mai 2019 ein Haftbefehl erlassen, um die Abgabe der Vermögensauskunft zu erzwingen und der Landesoberkasse zur weiteren Verwendung übersandt.

Der zuständige Gerichtsvollzieher wurde am 6. Mai 2019 von der Landesoberkasse mit der Verhaftung zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft beauftragt.

Am 5. Juni 2019 erfolgte durch den Gerichtsvollzieher die Überweisung eines Betrages in Höhe von 58,50 Euro an die Landesoberkasse. Dieser Betrag war jedoch nicht ausreichend, um die noch offenstehende Forderung in Höhe von 44,35 Euro zu tilgen (Hauptforderung 53,50 Euro + 5,00 Euro Mahngebühr + 44,35 Euro Gerichtsvollzieherkosten – 58,50 Euro Überweisung).

Die Landesoberkasse ist gehalten, offene Forderungen des Landes möglichst vollständig zu realisieren. Deshalb wurde im vorliegenden Fall versucht die aus Sicht der Landesoberkasse noch offene Forderung in Höhe von 44,35 Euro weiterhin beizutreiben.

Auf die mit Schreiben vom 26. Juni 2019 erhobenen Einwendungen des Petenten, dass die Forderung der Landesoberkasse von insgesamt 102,85 Euro durch die Überweisung des Betrages von 138,50 Euro an den Gerichtsvollzieher am 29. Mai 2019 bereits vollständig bezahlt worden sei, erging am 12. Juli 2019 eine Nachfrage der Landesoberkasse an den Gerichtsvollzieher, ob durch die Zahlung am 29. Mai 2019 seine Gerichtsvollzieherkosten vollständig bezahlt worden seien.

Der Petent wandte sich nochmals mit Schreiben vom 10. und 22. Juli 2019 an die Landesoberkasse gegen die Kostenrechnung sowie mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die fachlichen Dienstauführungen der Landesoberkasse bzw. seiner Beschäftigten oder Beauftragten. Dem Schreiben des Petenten vom 10. Juli 2019 war als Anlage ein Ausdruck eines Umsatznachweises seiner Bank vom 28. Mai 2019 beigelegt, aus welchem hervorging, dass an den Gerichtsvollzieher ein Betrag von 138,50 Euro mit Buchung und Wertstellung am 29. Mai 2019 online überwiesen wurde.

Am 31. Juli 2019 teilte der Gerichtsvollzieher der Landesoberkasse mit, dass seine Kosten vollständig bezahlt worden sind.

Nach dieser Rückmeldung des Gerichtsvollziehers wurde dem Petenten am 31. Juli 2019 von der Landesoberkasse unverzüglich eine Bescheinigung übersandt, in der ihm bescheinigt wurde, dass die der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis zugrundeliegende Forderung vollständig bezahlt wurde und erledigt ist. Er wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er beim zuständigen zentralen Vollstreckungsgericht gegen Vorlage dieser Bescheinigung die Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis beantragen kann.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Die Landesoberkasse Baden-Württemberg ist als zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 2 JBeitrG, § 4 Ab-

satz 2 LVwVG) zur Beitreibung der festgesetzten Forderungen verpflichtet. Sie erhält von den Justizbehörden Anweisung zum Einzug von Gerichtskosten.

Einwendungen gegen die Kosten- oder Gebührenfestsetzungen sind an die zuständige Justizbehörde zu richten (§ 8 Absatz 1 JBeitrG, § 24 LGebG).

Solange keine gegenteilige Anweisung der zuständigen Justizbehörde vorliegt, ist die Landesoberkasse Baden-Württemberg verpflichtet, die Kostenforderung einzuziehen und gegebenenfalls Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Soweit keine unmittelbare Bezahlung an den Gerichtsvollzieher erfolgt, erhält die Landesoberkasse die Kostenfestsetzung und stellt diese Nebenforderung ebenfalls zum Soll.

Wird die offene Forderung durch den Schuldner unmittelbar an die Landesoberkasse bezahlt, erfolgt eine Weiterleitung der Kosten an den Gerichtsvollzieher. Erfolgt hingegen die Zahlung an den Gerichtsvollzieher direkt, behält dieser seine entstandenen Kosten ein und überweist der Landesoberkasse die offenen Forderungen. Da auch Teilzahlungen üblich sind, bleiben etwaige Differenzbeträge zunächst noch als Sollstellung bestehen.

Des Weiteren sind die als Dienstaufsichtsbeschwerden deklarierten Einwendungen als Fachaufsichtsbeschwerden zu behandeln, da sich die vorliegenden vorgetragenen Gründe gegen die fachlichen Entscheidungen bzw. Sachverhalte richten. Anhaltspunkte für eine persönliche Verfehlung oder ein persönliches Fehlverhalten, das nicht fachlicher Natur ist, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Das Vorgehen der Landesoberkasse war insoweit im Ergebnis rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden.

Kritisch gesehen werden könnte allenfalls, dass der Gerichtsvollzieher die Landesoberkasse am 5. Juni 2019 im Zusammenhang mit seiner Überweisung nicht gleich darüber informiert hat, dass neben der Hauptforderung und den Mahngebühren auch die Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 44,35 Euro durch den Petenten am 29. Mai 2019 beglichen worden sind. Ein vorsätzliches Handeln ist darin aber nicht zu sehen.

Im Übrigen hat die Landesoberkasse den Petenten zwischenzeitlich mit Bescheinigung vom 31. Juli 2019 darüber informiert, dass die der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis zugrundeliegende Forderung vollständig bezahlt wurde. Er wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er gegen Vorlage dieser Bescheinigung die Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis beim zuständigen zentralen Vollstreckungsgericht beantragen kann.

### III. Ergebnis

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Verhalten des Gerichtsvollziehers der Bonität des Petenten nach Ansicht der Berichterstatterin stark geschadet hat. Dem Petitionsbegehren konnte abgeholfen werden, da der Petent zwischenzeitlich eine Bescheinigung von der Landesoberkasse erhalten hat, aus der hervorgeht,

dass die der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis zugrundeliegende Forderung vollständig bezahlt wurde und er gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass er gegen Vorlage dieser Bescheinigung die Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis beim zuständigen zentralen Vollstreckungsgericht beantragen kann.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Martin

## 6. Petition 16/4219 betr. Rundfunkbeitrag

Die Petentin wendet sich gegen bestehende Rundfunkbeitragsrückstände. Sie wendet eine geringe Rente ein sowie, dass ihr Ehemann bereits Beiträge für die Wohnung entrichtete. Die Petentin nimmt in ihrer Petition Bezug auf ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Der Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Verfahren, in welchem sich die Petentin gegen die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen durch den SWR wandte, wurde mit Urteil vom 29. Januar 2020 abgeschlossen. Das Gericht hatte in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen. Hiergegen bestand die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils Antrag auf Zulassung zu stellen. Der SWR hat insofern mitgeteilt, dass er keine Kenntnis von einem entsprechenden Antrag der Petentin erlangt habe, das Urteil ist demgemäß in Anbetracht des Zeitablaufs rechtskräftig. Im Rahmen des Urteils wurde die Rechtmäßigkeit der durch den SWR veranlassten Vollstreckungsmaßnahmen festgestellt. Sofern das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen festgestellt hat, steht die Zahlungspflicht der Petentin mithin rechtskräftig fest.

Entgegen der Einschätzung der Petentin besteht auch eine Rundfunkbeitragspflicht für ihre Wohnung. Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag wohnungs- und nicht mehr wie zuvor gerätebezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist, unabhängig davon, ob dort Geräte zum Empfang bereitgehalten werden und unabhängig davon, wie viele Personen dort wohnen. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in ständiger Rechtsprechung, zuletzt im Jahr 2018 entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für die Erstwohnung im privaten Bereich mit der Verfassung in Einklang steht.

Sofern eine Wohnung im Sinne von § 3 Absatz 1 RBStV vorliegt, besteht demnach grundsätzlich eine

Beitragszahlungspflicht. Beitragsschuldner ist der Inhaber einer Wohnung im Sinne von § 2 RBStV, also jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Die Petentin ist der Auffassung, dass der Rundfunkbeitrag für die Wohnung bereits entrichtet werde. Sofern, wie dies von der Petentin vorgetragen wird, für eine Betriebsstätte unter der gleichen Adresse eine Rundfunkbeitragspflicht besteht, wirkt sich diese grundsätzlich nicht auf die Beitragspflicht für die Wohnung aus. Bei der Beitragspflicht für eine Betriebsstätte nach § 6 RBStV handelt es sich um einen anderen Anknüpfungstatbestand für die Beitragspflicht, sodass die Beitragszahlungen des Mannes der Petentin wegen der Betriebsstätte die Beitragspflicht für die Wohnung nicht entfallen lassen. Auch der Hinweis, es handele sich bei der GbR ihres Mannes um eine private GbR, wirkt sich nicht aus. Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 RBStV kommt es grundsätzlich auf den Umfang der Nutzung der Betriebsstätte zu nicht privaten Zwecken nicht an. Dass es sich bei der GbR des Mannes der Petentin beitragsrechtlich um eine Betriebsstätte handelt, wurde durch den SWR gleichfalls durch die Vorlage umfangreicher Schriftstücke dargelegt. Auch insofern wurden durch den Ehemann der Petentin bereits verwaltungsgerichtliche Verfahren geführt. Die Beitragspflicht für die Betriebsstätte besteht nach den Auskünften des SWR nach wie vor. Dies hat nach dem oben Gesagten folglich keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht der Petentin für die Wohnung. Ein entsprechender klarstellender Hinweis ist auch im Urteil des Verwaltungsgerichts enthalten.

Der Verweis der Petentin auf ihre geringe Rente vermag in dieser Allgemeinheit keinen Befreiungstatbestand zu erfüllen.

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind in § 4 Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten aus finanziellen, sonstigen sozialen oder gesundheitlichen Gründen vorgesehen. Die Befreiungstatbestände sind in § 4 Absatz 1 RBStV abschließend geregelt. Eine Befreiung aus finanziellen Gründen ist als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und des Grundrechts auf Informationsfreiheit grundsätzlich möglich. Allerdings knüpft die Befreiung nicht an das Einkommen, sondern an das Vorliegen eines Leistungsbescheides einer staatlichen Behörde an. Dies gründet auch darin, dass weder die Landesrundfunkanstalten noch der für diese tätige Zentrale Beitragsservice in Köln in der Lage sind, die finanziellen Verhältnisse der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler selbst zu überprüfen. Daher ist eine Befreiung von der Beitragspflicht nur durchführbar, wenn die Petentin Nachweise über ihre finanzielle Bedürftigkeit in Form von Bescheiden über den Bezug bestimmter Leistungen (z.B. Grundsicherung) vorlegt. Einen Leistungsbescheid über eine in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 10 RBStV genannte Sozialleistung hat die Petentin dem SWR bisher nicht vorgelegt. Die Petentin könnte grundsätzlich prüfen, ob ihr ein Anspruch auf eine zu einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag führende Sozialleistung zusteht und damit für die Zukunft unter Umständen eine Befreiung erwirken.

Daneben könnte sie auch einen Antrag auf Befreiung wegen besonderer Härte nach § 4 Absatz 6 Rundfunk-

beitragsstaatsvertrag stellen, wenn ein Anspruch auf eine Sozialleistung besteht, aber freiwillig auf die Auszahlung verzichtet wird. In diesen Fällen muss für den SWR bzw. den Beitragsservice ebenfalls klar erkennbar sein, dass die Vermögenslage von der zuständigen Behörde umfassend geprüft wurde. Auch insofern ist ein Antrag des Beitragsschuldners erforderlich.

Ergebnis:

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts sind die Rundfunkbeitragsrückstände ordnungsgemäß festgesetzt worden. Aber auch eine Möglichkeit zur Befreiung von der Beitragspflicht wegen der von der Petentin vorgetragenen Umstände ist nicht ersichtlich. Abschließend ist nach Beratung der Eingabe in der Sitzung des Petitionsausschusses am 16. Juli 2020 allerdings festzuhalten, dass ein deutlicherer Hinweis auf die vorhandenen Regelungen zur Beitragsbefreiung auf den Beitragsbescheiden durchaus sinnvoll erscheint. Nach Aussage der Regierungsvertreterin bestehe durchaus die Möglichkeit, dies im Länderkreis zu diskutieren. Bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen hat der Petitionsausschuss beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Martin

## 7. Petition 16/4412 betr. Bausachen

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen eine durch das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde erteilte Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohnungen und Tiefgarage. Das petitionsgegenständliche Vorhaben ist bereits errichtet.

In dem Petitionsschreiben werden verschiedene Punkte zu laufenden zivilrechtlichen sowie verwaltungsrechtlichen Verfahren aufgeführt.

Vor allem wendet sich die Petentin gegen die im Rahmen des Neubauvorhabens durchgeführten Hangabstützungsmaßnahmen. Die westliche Hangkante des Baugrundstücks wurde durch Einbringung von Erdnägeln in Verbindung mit einer Spritzbetonwand abgestützt und gesichert. Diese Erdnägel verlaufen unter dem angrenzenden schmalen Fußweg hindurch, der sich im städtischen Besitz befindet und ragen bis unter das daran angrenzende Villengrundstück der Petentin. Die Villa stellt nebst Gartenfläche ein (einfaches) Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dar. Ein Umgebungs- oder Ensembleschutz besteht nicht.

## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 8. Februar 2018 hat die Bauherrin eine Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohnungen und Tiefgarage beantragt. Mit Entscheidung vom 16. Mai 2017 wurde für das petitionsgegenständliche Bauvorhaben bereits ein positiver Bauvorbescheid erteilt.

Das Vorhabengrundstück liegt östlich des Grundstücks der Petentin und wird von diesem durch einen öffentlichen Weg getrennt, es liegt zudem tiefer als das Grundstück der Petentin. Laut den genehmigten Planunterlagen ragt das Bauvorhaben damit lediglich 7,0 m über die Geländeoberfläche des angrenzenden Grundstücks (öffentlicher Weg). Das Grundstück der Petentin liegt aufgrund der Hanglage über dem Geländeniveau des angrenzenden Grundstücks (öffentlicher Weg), sodass das Gebäude der Petentin das Bauvorhaben weiter überragen wird. Entlang des öffentlichen Wegs ist auf dem Grundstück der Petentin zudem ein dichtbestehender Nadelbaumbewuchs vorhanden.

Die Petentin wurde am 26. Februar 2018 von der beantragten Baugenehmigung benachrichtigt und in Bezug auf das Vorhaben gemäß § 55 Landesbauordnung (LBO) angehört.

Am 19. April 2018 wurde der Bauplatz durch das Landesamt für Denkmalpflege zusammen mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde in Augenschein genommen. Danach entwickelt lediglich das Kloster als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 15 Absatz 3 DSchG Umgebungsschutz. Demnach lasse sich allerdings eine wesentliche Beeinträchtigung dessen Erscheinungsbildes durch das petitionsgegenständliche Vorhaben nicht nachweisen.

Mit Entscheidung vom 6. September 2018 wurde der Bauherrin die Baugenehmigung unter Zurückweisung der Einwendungen der Petentin erteilt.

Hiergegen legte der Prozessbevollmächtigte der Petentin mit Fax vom 8. Oktober 2018 form- und fristgerecht Widerspruch gemäß § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein. Nachdem der Widerspruch durch die untere Baurechtsbehörde nicht abgeholfen wurde, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur dortigen Entscheidung vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch als zulässig aber unbegründet mit Entscheidung vom 28. Februar 2019 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Petentin durch einen (neuen) Prozessbevollmächtigten Anfechtungsklage gemäß § 74 Absatz 1 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### 2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Auch wenn ein Bauvorhaben zunächst in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, kann eine Baugenehmigung dennoch erteilt werden, wenn Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den betreffenden Vorschriften zugelassen oder erteilt werden.

#### 2.1 Bauplanungsrecht

Das gegenständliche Baugrundstück liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und ist auch nicht dem bauplanungs- bzw. städtebaurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Die städtebau- bzw. bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Mehrfamilienwohnhauses bemisst sich insoweit an den Vorgaben des § 34 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein, da unmittelbar angrenzend ein Gebäude für Wohnzwecke und mit ähnlicher Kubatur vorhanden ist.

Auch das Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme als Bestandteil der Voraussetzung des Einfügens wird hier nicht verletzt, da eine erdrückende oder einmauernde Wirkung des Vorhabens auf das Grundstück der Petentin ausgeschlossen werden kann, da das Vorhaben aufgrund der Hanglage tiefer liegt als das Grundstück der Petentin, welches zudem von einem hohen und dichten Baumbewuchs umgeben ist.

Soweit ein Vorhaben – wie vorliegend – die bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsflächen gegenüber dem Widersprechenden einhält, scheidet nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots in Bezug auf die nachbarlichen Interessen an ausreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung regelmäßig aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

#### 2.2 Bauordnungsrecht

Des Weiteren sind die Abstandsflächen, ausweislich des genehmigten Abstandsflächenplans, eingehalten.

Gemäß § 5 LBO müssen vor baulichen Anlagen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Tiefe der Abstandsflächen bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur jeweiligen Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß vom Schnittpunkt der Wand mit der Geländeoberfläche bis zum oberen Abschluss der Wand. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt allgemein 0,4 der Wandhöhe. Sie darf jedoch 2,50 m nicht unterschreiten.

Die Abstandsflächen dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, jedoch nur bis zu deren Mitte, liegen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 LBO).

### 2.3 Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde wurde im Rahmen der Bauvoranfrage sowie des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt. Es wurden danach keine denkmalrechtlich Bedenken vorgetragen, da das Neubauvorhaben nicht als erhebliche Beeinträchtigung für den Umgebungsbereich des ehemaligen Klosters zu bewerten ist. Bei dem am 19. April 2018 durchgeführten Augenschein durch das Landesamt für Denkmalpflege ließ sich ebenfalls keine wesentliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu Lasten des Klosters durch das petitionsgegenständliche Vorhaben feststellen.

Das Neubauvorhaben befindet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich eines ehemaligen Klosters, das ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG darstellt. Der bei Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung gegebene Umgebungsschutz ist in § 15 Absatz 3 DSchG geregelt. Die beiden weiteren im unmittelbaren Umgebungs- und Sichtbereich des Neubauvorhabens bestehenden Kulturdenkmale stellen Kulturdenkmale nach § 2 DSchG dar und besitzen damit keinen Umgebungsschutz.

Die Ausführung der Hangabstützung hat keinen wesentlichen Einfluss auf den Umgebungsschutz der Klosteranlage, sodass dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung für die Klosteranlage selbst und deren Umgebungsbereich abgeleitet werden kann.

### 2.4 Sonstiges

Die vorgenommene Hangabsicherung bedarf nach § 18 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) keiner bautechnischen Prüfung. Der Erddruck auf das Gebäude beträgt weniger als 4,0 m. Eine statische Berechnung zur Bodenvernagelung wurde durch den Bauherrn durchgeführt. Der Verbau wurde in der Berechnung für eine Hangneigung von 75° nachgewiesen. Nach Angaben der Petentin betrage die Hangneigung 80 bis 85°. Der Bauherr hat Messwerte vorgelegt, nachdem die Hangneigung maximal 75° beträgt. Mängel oder Schäden am Hang sind hierbei nicht bekannt.

Im Übrigen ist die Stadt mit dem Fußweg unmittelbar betroffen. Die Stadt hat sich bezüglich der Einbringung in der Zwischenzeit außergerichtlich geeinigt.

Sofern in der Petitionsschrift eine Betroffenheit der Petentin angeführt wird, beinhalten diese Punkte zivilrechtliche Fragestellungen. Hierzu ist ganz offensichtlich ein Gerichtsverfahren vor dem Landgericht anhängig. Die Baugenehmigung wird allerdings unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Die höchstgerichtliche Judikatur hat zu der Frage nach § 58 Absatz 3 LBO festgestellt, dass etwaige zivilrechtliche Ansprüche die Vereinbarkeit der Baugenehmigung mit derartigen zivilrechtlichen Rechten wie der der Petentin nicht beeinflussen können. Der Streitgegenstand der Klage ist hierbei auf die Baugenehmigung begrenzt. Die hier von der Petentin befürchtete Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Bodennägel (deren Länge wie auch deren Eindringungstiefe in das Grundstück der Petentin im Übrigen streitig sind) stellt eine nachbarschaftliche Rechtsbeziehung dar, die von der angefochtenen Baugenehmigung weder geregelt wird noch geregelt werden muss. Da die Baugenehmigung zu dieser nachbarschaftlichen Rechtsbeziehung keinerlei Aussage trifft, kann sie auch nicht Grundlage eines nachbarlichen Aufhebungsanspruchs in Bezug auf die Baugenehmigung sein.

Durch die Erteilung der Baugenehmigung bestand für den Bauherrn das Recht zu bauen.

### 3. Beratung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2020 über die Eingabe beraten. Der Berichtserstatter führte eingangs kurz in den Sachverhalt ein. Die Petentin sei Miteigentümerin des Nachbargrundstücks, auf dem eine alte Villa stehe und das einen hohen Baumbestand aufweise. Durch das petitionsgegenständliche und bereits errichtete Bauvorhaben entstünden verschiedene Beeinträchtigungen für das Grundstück der Petentin. Zum einen seien ohne ihr Einverständnis meterlange, über drei Ebenen verlaufende Hangnägel in ihr Grundstück eingeschlagen worden, die dazu führten, dass das Grundstück entwässert werde. Dies könne zur Schädigung der Bäume führen bzw. sei zu befürchten, dass das Wurzelwerk der Bäume bereits durch die Nägel geschädigt worden sei, so der Berichtserstatter. Zudem sei – auch ohne Einverständnis der Petentin – eine Grunddienstbarkeit eingetragen worden. Die Bauabnahme stehe bevor und die Regierung habe mitgeteilt, dass diese nicht weiter zurückgestellt werden könne. Der Berichtserstatter erklärte, dass die Petentin die Entfernung der Hangnägel fordere, und er die Durchführung eines Vororttermins für sinnvoll halte.

Der in der Sitzung anwesende Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau führte aus, dass die Baugenehmigung nicht bestandskräftig sei, da noch ein Klageverfahren anhängig sei. Bei den Nägeln handle es sich hingegen um eine privatrechtliche Angelegenheit. Hierzu gebe es auch ein zivilrechtliches Verfahren vor dem zuständigen Landgericht. Dieser privatrechtliche Aspekt sei von der Durchführung der Bauabnahme zu trennen. Im Raum stünde konkret die Schlussabnahme des Bauvorhabens, ohne die – laut Baugenehmigung – eine Nutzung nicht möglich sei. Der Regierungsvertreter erklärte, dass der

Bauherr einen Anspruch auf die Bauabnahme habe, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstünden.

Zu den Hangnägeln führte er weiter aus, dass noch ungeklärt sei, ob diese tatsächlich bis in das Grundstück der Petentin reichten. Die Nutzungsaufnahme bei dem Neubauvorhaben erfolge jedoch unabhängig von dieser zivilrechtlichen Fragestellung. Er ergänzte, dass hinsichtlich des von der Petentin angeführten (städtischen) Weges, der die beiden Grundstücke trenne, bereits eine Einigung mit der Stadt getroffen worden sei.

Auf die Nachfrage eines Ausschussmitglieds, welche Auswirkungen ein mögliches Entfernen der Hangnägeln auf die Standfestigkeit des Gebäudes und damit die Bauabnahme haben könnte, erklärte der Regierungsvertreter, dass er nicht wisse, wie die Sachlage zu beurteilen sei, wenn zivilrechtlich geklärt werden würde, dass die Nägel zu entfernen seien. Öffentlich-rechtlich spreche nichts gegen diese Form der Hangsicherung. Die rechtlichen Vorgaben diesbezüglich seien eingehalten worden.

Er erklärte weiter zur Bauabnahme, dass im Zuge dieser geprüft werde, ob die Sicherheit des Gebäudes und dessen Bewohner gewährleistet sei, und die Auflagen der Baugenehmigung eingehalten worden seien. Inzwischen seien Bauabnahmen nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern würden nur noch durchgeführt, wenn dies im Einzelfall für erforderlich gehalten werde.

Der Berichterstatter und ein weiterer Abgeordneter hinterfragten, inwieweit es rechtens gewesen sei, die Hangnägeln in das Grundstück der Petentin zu schlagen. Weiter merkte der Berichterstatter an, dass ohne Absprache mit der Petentin Äste ihrer Bäume abgesägt worden seien. Hierzu wurde in Erinnerung gerufen, dass es um die bevorstehende Bauabnahme ginge, und die Frage, ob die eingeschlagenen Nägel die Eigentumsrechte der Petentin verletzen, in einem zivilrechtlichen Klageverfahren geklärt würde, worauf der Petitionsausschuss keinen Einfluss habe.

Auf die Nachfrage eines Abgeordneten, ob die Nägel nach Abschluss der Baumaßnahmen auch wieder entfernt werden könnten, erklärte der Regierungsvertreter, dass öffentlich-rechtlich nur ausschlaggebend sei, ob die Standsicherheit des Gebäudes gewährleistet sei. Er gehe nicht davon aus, dass die Nägel bzw. deren Länge explizit Teil der Baugenehmigung gewesen seien, sondern die eigentliche Hangsicherung und ob diese dem Stand der Technik entspreche. Sollte zivilrechtlich entschieden werden, dass die Nägel zu entfernen seien, sei für die öffentlich-rechtliche Prüfung ausschlaggebend, wie die Hangsicherung, z. B. durch den Bau einer Mauer, anderweitig gewährleistet werde. Zum jetzigen Zeitpunkt würden die Anforderungen an die Hangsicherheit jedoch erfüllt, sodass der Bauherr Anspruch auf die Bauabnahme habe.

Der Berichterstatter äußerte seine Kritik an der Trennung dieser zivilrechtlichen Frage von der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens, da die Standsicherheit unmittelbar gefährdet werde, sollten die Nägel entfernt werden müssen.

Der Regierungsvertreter verwies hierzu auf § 47 der Landesbauordnung, wonach die Baurechtsbehörde geeignete Maßnahmen, bis hin zu einer Nutzungsuntersagung, zu treffen habe, sollte die Standsicherheit gefährdet sein. Hierbei handle es sich jedoch erst um die öffentlich-rechtliche Folge auf den Ausgang des zivilrechtlichen Verfahrens.

Der Berichterstatter beantragte sodann, einen Vororttermin durchzuführen.

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass die Regierung mitgeteilt habe, die Bauabnahme könne nicht länger zurückgestellt werden. Außerdem müssten die noch offenen Fragestellungen durch ein zivilrechtliches Klageverfahren geklärt werden, dessen Dauer offen sei.

Ein Abgeordneter gab zu bedenken, es handle sich lediglich um eine Annahme, dass die Nägel gegen die Eigentumsrechte der Petentin verstoßen und wieder zu entfernen seien. Dies könne die Petentin auf dem von ihr bereits eingeschlagenen zivilrechtlichen Weg klären lassen. Ihm sei diese Annahme jedoch zu wenig, um bei dem vorliegenden Verfahrensstand die Bauabnahme noch zu stoppen. Er beantrage deshalb, der Petition nicht abzuhelpen.

Der Berichterstatter schlug vor, den Vororttermin noch vor der Bauabnahme durchzuführen und die Petition dazu heute abzusetzen.

Nach weiterer Beratung wurde sodann aus der Mitte des Ausschusses der Geschäftsordnungsantrag gestellt, die Beratung zu schließen. Dieser Antrag wurde bei drei Gegenstimmen angenommen.

Im Anschluss wurde über den Beschlussantrag des Berichterstatters, der Petition abzuhelpen, entschieden. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der anschließend aus der Mitte des Ausschusses gestellte Beschlussantrag, der Petition nicht abzuhelpen, wurde bei drei Gegenstimmen angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

## 8. Petition 16/4850 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt hinsichtlich der zur Vollstreckung anstehenden Freiheitsstrafe einen Gnadenerweis. Zur Begründung führt er aus, er habe sein Leben zwischenzeitlich stabilisiert und konsumiere keinen Alkohol mehr. Er verfüge über einen festen Arbeitsplatz und beziehe ein regelmäßiges Einkommen, weshalb er in der Lage sei, den noch offenen Restbetrag auf die Geldauflage nunmehr zu bezahlen. Im Falle einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe bestehe die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes. Zudem sei in diesem Fall der Lebensunterhalt seiner Lebensgefährtin und des gemeinsamen Kindes nicht mehr gesichert. Seine Le-

bensgefährtin stelle überdies die Beziehung im Falle einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Frage. Schließlich bestehe die Möglichkeit, einer Covid-19-Infektion während der Vollstreckung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der bereits vielfach, auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getretene Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts X vom 25. Januar 2017 wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt. Zudem wurde die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Einziehung des Führerscheins und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von 18 Monaten angeordnet. Auf die Berufung des Petenten wurde dieses Urteil durch Urteil des Landgerichts vom 21. August 2017, rechtskräftig seit diesem Tag, dahin gehend abgeändert, dass die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die angeordnete Sperrfrist wurde auf ein Jahr reduziert. Dem Petenten wurde auferlegt, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung einen Geldbetrag von 1.500 Euro in monatlichen Raten zu je 250 Euro, beginnend ab dem 1. Oktober 2017, zu bezahlen. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt.

Nach den Urteilsfeststellungen fuhr der Petent nach einer Feier am 18. September 2016 gegen 20:58 Uhr mit dem Pkw seines Vaters nach Hause, obwohl er infolge des vorangegangenen Konsums von Schnaps fahruntüchtig war (Blutalkoholkonzentration um 22:23 Uhr: 2,08 Promille). Kurz nach Fahrtbeginn prallte der Petent mit seinem Pkw auf ein am rechten Fahrbahnrand geparktes Wohnmobil, wodurch an diesem ein wirtschaftlicher Totalschaden (Reparaturkosten 24.512,56 Euro) entstand.

Mit Schreiben des Amtsgerichts vom 12. Februar 2018 wurde der Petent an die Zahlung der Auflage erinnert, da er bis dahin keinerlei Zahlungen geleistet hatte. Er bat mit Schreiben vom 22. Februar 2018 um Herabsetzung der monatlichen Rate auf 20 Euro und übersandte eine Lohnabrechnung für Februar 2018. Durch Beschluss des Amtsgerichts vom 12. April 2018 wurde dem Petenten nachgelassen, monatliche Raten auf die Geldauflage in Höhe von 150 Euro zu bezahlen. Am 1. Juni 2018 zahlte der Petent einen Betrag in Höhe von 20 Euro. Auf ein Anhörungsschreiben des Amtsgerichts teilte der Petent am 16. Oktober 2018 mit, dass er ALG II erhalten habe, seit 25. September 2018 jedoch eine neue Arbeitsstelle habe und seine Rechnungen bezahlen könne. Weitere Zahlungen des Petenten erfolgten zunächst nicht. Am 6. Dezember 2018 hörte das Amtsgericht den Petenten unter Hinweis auf die Nichterfüllung der festgesetzten Geldauflage erneut schriftlich an. Mit Bericht vom 19. Dezember 2018 teilte die Bewährungshilfe mit, dass der Petent ein Einkommen in Höhe von 1.700 Euro netto monatlich beziehe. Aufgrund bestehender Pfändungen und unter Berücksichtigung der laufenden Lebenshaltungskosten seien monatliche Raten in Höhe von 20 Euro angemessen. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 15. Januar 2019 wurde die monatliche Zahlungsverpflichtung daraufhin auf 20 Euro herabgesetzt.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2019 wurde der Petent durch das Amtsgericht Y darauf hingewiesen, dass bislang Zahlungen in Höhe von lediglich 20 Euro erfolgt seien. Gleichzeitig erging der Hinweis, dass er bei gröblichen und beharrlichen Verstößen gegen die Zahlungsaufgabe mit dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zu rechnen habe. Es erfolgten dann am 27. September, 10. und 27. Dezember 2019 sowie am 15. Januar 2020 Zahlungen in Höhe von insgesamt 110 Euro. Das Amtsgericht Y bestimmte am 5. Dezember 2019 Termin zur Anhörung auf den 16. Januar 2020. Im Rahmen dieser gerichtlichen Anhörung gab der Petent an, monatlich netto 2.000 Euro zu verdienen, von denen 800 Euro monatlich für den Lebensunterhalt der Familie verblieben. Er habe seine Lebensgefährtin schon im Juli 2019 gebeten, sich um die Zahlungen an die gemeinnützige Einrichtung zu kümmern. Sie habe es jedoch vergessen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 6. Februar 2020 wurde die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen und die Vollstreckung der festgesetzten Freiheitsstrafe von sieben Monaten angeordnet. Die erbrachten Leistungen in Höhe von 130 Euro hinsichtlich der Geldauflage in Höhe von insgesamt 1.500 Euro wurden derart angerechnet, dass vier Tage Freiheitsstrafe als verbüßt gelten. Das Amtsgericht führte insoweit aus, der Petent habe gröblich und beharrlich gegen die Zahlungsaufgabe verstoßen. Trotz zweifacher Herabsetzung des monatlich zu zahlenden Geldbetrages auf zuletzt 20 Euro habe der Petent innerhalb eines Zeitraums von eineinhalb Jahren lediglich einen geringen Teilbetrag in Höhe von 130 Euro bezahlt. Bis auf einen Zeitraum von wenige Monaten, in dem er ohne regelmäßige Beschäftigung gewesen sei, habe er über ein monatliches Nettoeinkommen verfügt, das es ihm erlaubt hätte, dieser Zahlungsverpflichtung nachzukommen, wovon der Petent ausweislich seiner Äußerungen in der Anhörung vom 16. Januar 2020 auch selbst ausgegangen sei. Für zwei der drei im Haushalt lebenden Kinder sei er nicht unterhaltspflichtig, da diese aus einer früheren Beziehung seiner Lebensgefährtin stammten. Der Petent sei seiner Zahlungsverpflichtung trotz Leistungsfähigkeit und ungeachtet wiederholter Ermahnungen seitens der Amtsgerichte nicht nachgekommen und habe hierfür keine überzeugenden Gründe vorgetragen.

Mit Beschwerde vom 18. Februar 2020 teilte der Petent mit, dass er bereit sei, sofort den noch offenen Restbetrag zu bezahlen. Weitere Zahlungen erfolgten jedoch nicht.

Das Landgericht verwarf mit Beschluss vom 13. Juli 2020 die sofortige Beschwerde des Petenten unter Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe im angegriffenen Widerrufsbeschluss als unbegründet.

Bewertung:

Die vom Petenten vorgebrachten Gründe können einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die gnadenerweise Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn

besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und die bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3, Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadenerordnung).

Das Petitionsvorbringen lässt keine neuen Umstände erkennen, die dem Amtsgericht und dem Landgericht im Rahmen des Widerrufsverfahrens nicht bereits bekannt waren. Trotz dieser Kenntnis haben sich die mit der Entscheidung über den Widerruf der gewährten Strafaussetzung zur Bewährung befassten Gerichte nicht in der Lage gesehen, von einem derartigen Widerruf abzusehen. Ein Gnadenerweis würde sich daher vor diesem Hintergrund als eine gemäß § 3 Absatz 1 Gnadenerordnung unzulässige nachträgliche Korrektur der erst vor kurzer Zeit ergangenen gerichtlichen Entscheidung darstellen. Im Übrigen sind berufliche Nachteile, insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes, sowie familiäre Härten typische Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und keine besonderen Umstände im Sinne der vorgenannten Vorschriften. Schließlich hat der Petent in Kenntnis seiner familiären Situation und in Kenntnis der drohenden Gefahr eines Verlustes seines Arbeitsplatzes im Falle eines Widerrufs sowie trotz mehrfacher gerichtlicher Ermahnungen davon abgesehen, die ihm auferlegten geringen monatlichen Raten zu bezahlen.

Eine erhöhte Gefahr einer Covid-19-Infektion infolge der Vollstreckung der Freiheitsstrafe besteht aufgrund der zurzeit in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführten Maßnahmen nicht. Im baden-württembergischen Justizvollzug ist eine zentrale Hygienekommission (ZHK) eingerichtet, der Vertreter des ärztlichen Dienstes, der Krankenpflege, des vollzuglichen Versorgungsmanagements, die Hygiene-Fachkräfte, die für diesen Fachbereich zuständige Medizinalreferentin sowie ein für die Hygiene beauftragter Arzt angehören. Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Erfassung von Infektionen, die Festlegung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die Beurteilung von Hygienrisiken, die Beratung in allen hygienischen Fragen der Anstalten sowie die Organisation der Ausbildung des Personals in Fragen der Hygiene. Zugänge verbleiben über einen Zeitraum von 14 Tagen im Aufnahmebereich der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Ausnahmsweise erfolgt eine Verkürzung der Quarantänezeit mittels zweimaliger Testung innerhalb von 48 Stunden. Weitere Maßnahmen erfolgen bei Sammeltransporten (u. a. Messung der Körpertemperatur, Fahrer und Beifahrer tragen eine FFP-2-Maske, Desinfektion der Hände der Gefangenen bei Ein- und Ausstieg, Einzelbesetzung der Kabinen des Transportfahrzeuges) und Besuchen (Besucher tragen Mund-Nase-Schutz, vollständige Trennung oder Trennung mittels Trennvorrichtung, Wahrung des Abstandgebotes). Unter Beachtung der Leitlinien des Robert-Koch-Instituts findet hinsichtlich des Personals regelmäßig eine Risikobewertung statt. So bleiben Bedienstete vorsorglich zuhause, wenn sie sich innerhalb des Inkubationszeitraumes in einer – nachträglich – als Risikogebiet eingestuft

Gegend aufgehalten oder aber Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten. Zudem sind die Bediensteten in besonderem Maße gehalten, Hygieneregeln zu beachten. Im Fall einer bestätigten Infektion innerhalb einer Vollzugsanstalt würde eine Isolierung und die Ermittlung der Kontaktpersonen unter Einbindung der Gesundheitsämter erfolgen. Für die gegebenenfalls erforderliche medizinische Behandlung ist abgestuftes Vorgehen entsprechend dem jeweiligen Handlungsbedarf geregelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Seemann

## **9. Petition 16/3879 betr. Neubau einer Doppelgarage u. a.**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent moniert, dass ihm bislang nicht durch die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft als zuständige untere Baurechtsbehörde für die Errichtung einer Doppelgarage die Baugenehmigung erteilt wurde.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent beantragte bei der Gemeinde mit Antrag vom 26. November 2018 die Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für die Errichtung einer Doppelgarage. Der Antrag ist am 12. Februar 2019 bei der Gemeinde und nach Weiterleitung am 20. Februar 2019 bei der Baurechtsbehörde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingegangen.

Im Zuge einer Vorabklärung des Petenten mit dem zuständigen Baurechtsamt wurde diesem telefonisch am 5. Dezember 2018 mitgeteilt, dass die geplante Doppelgarage baugenehmigungspflichtig sei und sie aufgrund der auf dem Luftbild erkennbaren Überschreitung der maximal zulässigen Länge der Grenzbebauung von 9,0 m gegen Abstandsvorschriften verstoße.

Nach Prüfung der eingegangenen Bauvorlagen wurde dem Petenten der Eingang der Bauvorlagen und die Unvollständigkeit der Bauvorlagen mit Schreiben vom 17. April 2019 bestätigt.

Zur Vollständigkeit der Bauvorlagen und für eine abschließende Bearbeitung wurden durch das Baurechtsamt folgende Ergänzungen bzw. Änderungen als erforderlich mitgeteilt:

- der statistische Erhebungsbogen ist nachzureichen;
- für das Bauvorhaben ist das Formular „Baubeschreibung“ zu verwenden;
- die Gebäudeklasse ist korrekt anzugeben;

- der Entwurfsverfasser hat die Bauvorlageberechtigung im Bauantrag unter Punkt 4 und Punkt 4.2 vollständig auszufüllen;
- die Bauzeichnungen sind im Maßstab 1:100 einzuzeichnen; das vorhandene und das geplante Gelände sind einzuzeichnen;
- der Lageplan ist dahin gehend zu ergänzen, dass sämtliche bestehende bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück darzustellen sind, dass die Zu- und Abfahrten dazustellen sind, sowie dass die geplante Entwässerung der Doppelgarage darzustellen ist;
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis;
- die Bauantragsunterlagen sind 3-fach einzureichen.

Die Ergänzung bzw. Überarbeitung der Bauvorlagen ging am 30. April 2019 bei der Baurechtsbehörde ein. Nach Prüfung der eingegangenen Bauvorlagen wurde dem Petenten der Eingang der überarbeiteten Bauvorlagen und die erneute Unvollständigkeit der Bauvorlagen mit Schreiben vom 6. Mai 2019 bestätigt.

Zur Vollständigkeit und für eine abschließende Bearbeitung des Bauantrages wurden folgende Ergänzungen bzw. Änderungen als erforderlich mitgeteilt:

- der statistische Erhebungsbogen ist vollständig auszufüllen und nachzureichen (Ziffer 3 und 4);
- im zeichnerischen Teil des Lageplans sind die bestehenden baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück, insbesondere die vorhandene Gerätehütte auf dem südwestlichen Grundstücksteil, die Zu- und Abfahrten mit farblicher Kennzeichnung der Flächen, sowie die Grenzen des zu bebauenden Grundstücks durch violette Außenbandierung darzustellen (§ 4 Absatz 4 und 5 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO);
- die geplante Entwässerung ist vollständig darzustellen; es ist durch Einzeichnung darzustellen, wo mit der Dachentwässerung an die vorhandene Grundstücksentwässerung und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird;
- die Bauzeichnungen sind im Maßstab 1:100 einzureichen; die 7,00 m lange Garage ist in den Planzeichnungen nur mit 6,80 m dargestellt;
- die Gebäudeklasse ist korrekt anzugeben; gemäß § 2 Absatz 4 der Landesbauordnung (LBO) existiert die Gebäudeklasse 8 nicht;
- der Entwurfsverfasser hat die Bauvorlageberechtigung nach § 43 Absatz 4 LBO nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 wurde der Petent um Vervollständigung bis zum 7. Juni 2019 gebeten. Mit Schreiben vom 30. Mai 2019 legte der Petent beim Landratsamt Beschwerde gegen die Unvollständigkeitsmitteilung des Baurechtsamtes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom 6. Mai 2019 ein und beantragte die Baugenehmigung für die Errichtung einer Doppelgarage bei der (örtlich) unzuständigen Baurechtsbehörde des Landkreises.

Mit E-Mail vom 5. August 2019 teilte das Landratsamt dem Petenten mit, dass es nicht die Rechts- und

Fachaufsicht der Baurechtsbehörde ist, sondern das Regierungspräsidium. Im Übrigen sei das Landratsamt örtlich für die sachliche Verbescheidung des beim Baurechtsamt der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft anhängigen Bauantrages unzuständig.

Davon unabhängig wurde der Petent vom Landratsamt darauf hingewiesen, dass der Lageplan nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Zur Beurteilung eines Bauvorhabens ist immer ein vollständiger Lageplan mit Darstellung aller Gebäude erforderlich. Weiter wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass die Entwässerung über ein fremdes Grundstück verläuft und er dazu keine Angaben gemacht hat. Mit Schreiben vom 6. August 2019 wurde dem Petenten vom Landratsamt die von ihm dort eingereichten Planunterlagen zurückgesendet.

Mit Schreiben vom 9. August 2019 wurde vom Petenten Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium gegen den Leiter der Baurechtsbehörde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und dessen Vorgesetzten eingelegt.

Mit E-Mail vom 20. August 2019 wurde dem Petenten vom Regierungspräsidium mitgeteilt, dass aus Sicht der höheren Baurechtsbehörde kein Anlass besteht, tätig zu werden. Es handele sich um ein laufendes Verfahren, in dem die untere Baurechtsbehörde erst eine Entscheidung treffen kann, wenn ihr vollständige und fehlerfreie Bauunterlagen vorliegen. Dem Petenten wurde außerdem empfohlen, die Hinweise der Stadtverwaltung zu beachten und die geforderten Ergänzungen bzw. Änderungen nachzureichen. Auf die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens zur Überprüfung durch das Regierungspräsidium im Fall einer Ablehnung des Bauantrags wurde hingewiesen.

## 2. Rechtliche Beurteilung

Nach den §§ 52, 58 Absatz 1 Satz 1 LBO analog ist die Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

### 2.1 Unvollständigkeit der Unterlagen

Im konkreten Fall sind die vom Petenten eingereichten Planunterlagen unvollständig im Sinne des § 54 Absatz 1 LBO. § 54 LBO betrifft den zeitlichen Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens. Die zuständige Baurechtsbehörde hat gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 LBO innerhalb von zehn Arbeitstagen den Bauantrag und die Bauvorlagen auf ihre formale Vollständigkeit zu überprüfen. Mit dieser Prüffrist, welche die Baurechtsbehörde ausschöpfen darf, soll verhindert werden, dass die Unvollständigkeit des Bauantrags bzw. der Bauvorlagen erst zu einem späteren, der Verfahrensbeschleunigung abträglichen Zeitpunkt festgestellt wird. Der Baurechtsbehörde steht bei der Überprüfung der Frage, ob ein Bauantrag vollständig ist, kein Ermessen zu. Ein unvollständiger Bauantrag fällt in den Verantwortungsbereich des antragstellenden Pe-

ten, was auch prozessuale Folgen hat. Er kann die 3-Monats-Frist des § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Untätigkeitsklage in der Form der Verpflichtungsklage des Bauherrn (§ 42 Absatz 1 VwGO) gegen den Rechtsträger der Baurechtsbehörde nicht in Lauf setzen.

§ 54 Absatz 1 Satz 2 LBO ist hierbei eine Schutzvorschrift, die ausschließlich zugunsten der Baurechtsbehörden wirkt. Solange die erforderlichen Baugenehmigungsunterlagen nicht vervollständigt sind, braucht die Baurechtsbehörde das vom Bauherrn in Gang gesetzte Baugenehmigungsverfahren nicht weiter zu betreiben.

Die Bauvorlagen, welche bei der zuständigen Baurechtsbehörde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bislang eingereicht wurden, waren aufgrund der in den Unvollständigkeitsmitteilungen vom 17. April 2019 und vom 6. Mai 2019 aufgelisteten Punkte unvollständig und entsprechen nicht der LBOVVO. Insbesondere sind im zeichnerischen Teil des Lageplans gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 3 und 5 LBOVVO auch die bestehenden baulichen Anlagen und Zufahrten auf dem Grundstück darzustellen. Hierzu zählt auch die auf einem Luftbild und auf Bildaufnahmen erkennbare, vorhandene Gerätehütte aus Holz auf dem südwestlichen Grundstücksanteil an der Grenze bzw. im unmittelbaren Grenzbereich zu den Grundstücken Flst.-Nr. 1118/6, R.-Straße 23 und Flst.-Nr. 1118/5, R.-Straße 27.

Die Aufforderung zum Nachweis der Vorlageberechtigung wird dahin gehend begründet: Gemäß § 43 Absatz 5 Nummer 3 LBO müssen für Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche die Bauvorlagen zwar nicht von einem Bauvorlageberechtigten nach § 43 Absatz 3 oder 4 LBO gefertigt sein. Nachdem jedoch der Petent als Entwurfsverfasser in Ziffer 4 des Bauantragsformulars das Büro für Kunst und Architektur angegeben, gleichzeitig aber unter Ziffer 4.2. die Bauvorlageberechtigung als Architekt nicht ausgefüllt hat, wurde diese eingefordert.

Die Aufforderung zur frühzeitigen Darstellung der Grundstücksentwässerung entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 3 LBOVVO und nicht erst als Baufreigabe Voraussetzung liegt in dem Umstand begründet, dass das Gelände von der R.-Straße nach Süden bis zum Grundstück Flst.-Nr. 1118/6, R.-Straße 23 fällt, eine Einleitung in die Entwässerungsleitungen der R.-Straße nur mit technischem Aufwand möglich ist und nach Mitteilung des Baurechtsamtes die Entwässerungsthematik inzwischen Gegenstand zahlreicher Anfragen und Einwendungen von Angrenzern in anderen Verfahren war.

Darüber hinaus sind die vom Petenten eingereichten Bauvorlagen nach Feststellung des Wirtschaftsministeriums offensichtlich unvollständig hinsichtlich des fehlenden bzw. falschen Baubeschreibungsformulars für bauliche Anlagen die keine Gebäude sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 LBOVVO), bezüglich der fehlenden Erklärung zum Standsicherheitsnachweis und hinsichtlich der nichtexistierenden Gebäudeklasse 8.

Die Unvollständigkeitsmitteilungen sind deshalb insbesondere aufgrund der geplanten Grenzbebauung, auf welche nachfolgend eingegangen wird, korrekt erfolgt.

Es obliegt dem Petenten, nun über die Gemeinde der zuständigen Baurechtsbehörde vollständige, korrekte Planunterlagen in mindestens 3-facher Ausfertigung einzureichen, damit das Baurechtsamt eine rechtsmitelfähige Entscheidung treffen kann.

## 2.2 Bauordnungsrechtliche Unzulässigkeit

Im vorliegenden Fall ist zudem festzustellen, dass der Bauantrag voraussichtlich zurückgewiesen werden müsste, da das geplante Bauvorhaben in bauordnungsrechtlicher Hinsicht unzulässig wäre.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens sind von der Baurechtsbehörde nach § 52 Absatz 2 LBO die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und die Übereinstimmung des Bauvorhabens der Abstandsflächenvorschriften der §§ 5 und 7 LBO zu prüfen. Gemäß § 52 Absatz 3 LBO müssen Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren, auch soweit Absatz 2 keine Prüfung vorsieht, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Bauplanungsrechtlich beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), da sich das Vorhaben außerhalb des räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und somit im nicht überplanten Innenbereich befindet. Das geplante Vorhaben fügt sich hierbei nach Art und Maß der baulichen Nutzung unstrittig in die nähere Umgebungsbebauung ein.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBO sind in den Abstandsflächen baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen Garagen, Gewächshäuser und bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsraum mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup> zulässig. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LBO darf die Grenzbebauung im Falle des Satz 1 Nummer 2 entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten. Die geplante Garage mit einer Höhe von 2,51 m, einer Wandfläche von ca. 17,50 m<sup>2</sup> und einer Länge von 7 m entspricht für sich betrachtet dem zulässigen Maße des § 6 Absatz 1 LBO. Sie ist somit nicht abstandsflächenpflichtig und auf der Grenze zum Nachbargrundstück Flst.-Nr. 1118/6, R.-Straße 23 zulässig. Die auf dem Luftbild und auf den Bildaufnahmen erkennbare, auf dem südwestlichen Grundstücksteil an der Grenze bzw. in unmittelbarer Grenznähe zum Grundstück Flst.-Nr. 1118/6, R.-Straße 23 vorhandene Gerätehütte aus Holz ist jedoch deutlich länger als 2 m, sodass die maximal zulässige Grenzbebauung von 9 m durch die beiden baulichen Anlagen zusammen entlang der einzelnen Nachbargrenze überschritten ist. Die Gerätehütte ist als Gebäude ohne Aufenthaltsraum einzustufen und stellt eine unter § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBO zu subsumierende bauliche Anlage dar.

Im Ergebnis ist sonach festzustellen, dass die geplante Doppelgarage und die vorhandene Gerätehütte zu-

sammen gegen die maximal zulässige Grenzbebauung von 9 m entlang der einzelnen Nachbargrenzen mit baulichen Anlagen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBO verstoßen würden. Dieses öffentlich-rechtliche Hindernis kann nur durch das Instrument der bauordnungsrechtlichen Baulast ausgeräumt werden, die von Seiten des Grenznachbarn zu unterzeichnen wäre.

Im vorliegenden Fall ist zusammenfassend festzustellen, dass die Verzögerungen des bei der Baurechtsbehörde anhängigen Bauantrags durch den Petenten selbst verursacht sind, da dieser offensichtlich mit der Bewertung des Baurechtsamts nicht einverstanden ist und deswegen noch keine vollständigen Unterlagen bei der Baurechtsbehörde eingegangen sind. Die Stadt hätte in diesem Zusammenhang rechtlich die Möglichkeit gehabt, diesen Antrag aufgrund eines mangelnden Sachbescheidungsinteresses zu versagen (§ 54 Absatz 1 Satz 2 LBO), da der Bauherr und Petent die im Einzelnen aufgeführten Beanstandungen nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist vollständig behoben hat.

### 3. Behandlung der Petition

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat am 17. Juli 2020 einen Ortstermin durchgeführt.

Bei dem Ortstermin hat sich herausgestellt, dass beim petitionsgegenständlichen Vorhaben aus formaler Sicht lediglich noch der Abbruch der Gerätehütte in Gelb in den Planunterlagen darzustellen ist. Dies ist eine formale Anforderung aus der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (§ 4 Absatz 5 Nummer 5 LBO-VVO). Ebenfalls muss noch die Grundstücksentwässerung über Baulast gesichert werden, da diese über ein fremdes Grundstück verläuft (§ 33 Absatz 1 Satz 1 LBO i. V. m. § 71 LBO). Danach stünde einer baurechtlichen Genehmigung der geplanten Doppelgarage nichts mehr im Wege. Der Petent führt allerdings in diesem Zusammenhang aus, dass er sich weigere, die Darstellung des geplanten Abbruchs der Gerätehütte entsprechend der Vorgaben der LBOVVO vorzunehmen, da er sich vom Baurechtsamt „schikaniert“ fühle.

Der geplante Standort der Doppelgarage wurde von der Kommission vor Ort in Augenschein genommen. Hierbei konnte festgestellt werden, dass ein etwa 2,0 m hoher Sichtschutz unmittelbar an der Grenze entlang der Gerätehütte vorhanden ist. Des Weiteren befand sich entlang der Grenze eine „Wand“ aus aufgestapelten Stahlgittern, welche nicht ganz 2,50 m hoch war und mit Holzbalken befüllt waren. Diese baulichen Anlagen wurden vom Petenten moniert, insbesondere moniert er eine Ungleichbehandlung. Die untere Baurechtsbehörde legte dar, dass ihr diese Situation nicht bekannt war und sie die Zulässigkeit prüfen werde. Der anwesende Regierungsvertreter fügte hinzu, dass es keine Gleichheit im Unrecht gebe, die baulichen Anlagen seien aber aller Voraussicht nach in den Abstandsflächen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 LBO zulässig, da sie nicht höher seien als 2,50 m. Bezüglich des Sichtschutzes könne zwar nicht in Abrede gestellt werden, dass dieser aufgrund der

Höhe von der Grenze abgerückt werden müsste, dies sei aber kein öffentlich-rechtliches Problem, hier könne der Petent den ordentlichen Rechtsweg beschreiten (Verstoß gegen Nachbarrechtsgesetz).

Der Petent ist bereit, die auf dem Grundstück vorhandene Gerätehütte abzubauen, weigert sich aber, diese formal in den Antragsunterlagen in Gelb darzustellen. Ebenfalls ist er nicht bereit, die Grundstücksentwässerung entsprechend darzustellen, da diese seiner Auffassung nach bereits existiere.

Der Petitionsausschuss hat sodann in seiner Sitzung am 5. November 2020 die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Berichterstatterin plädierte darauf, der Petition abzuwehren, sofern der Petent die noch ausstehenden Anforderungen des Ministeriums erfüllt. Ein Ausschussmitglied, das mit vor Ort war, beantragte, der Petition nicht abzuwehren. Letzterem schloss sich der Petitionsausschuss bei zwei Gegenstimmen an. Dem Petenten bleibt es aber unbenommen, ein neues Baugesuch mit den oben dargestellten Anforderungen einzureichen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Senger

03. 12. 2020

Die Vorsitzende:  
Krebs